

07.11.2017

**Stadt Nienburg/Weser**

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 6 - Ortsteil Erichshagen-Wölpe – „Führse-Niederung I“**

**Abwägung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

**A. Anregungen im Rahmen der Behördenbeteiligung**

<p><b>1.</b></p>	<p><b>Landkreis Nienburg/Weser, Schreiben vom 19.10.2017</b></p>	
	<p>Auf Seite 70 des Umweltberichts wird unter Punkt 7.2.2.1 Säugetiere dargelegt, dass „für die randlich vorhandenen Gehölz- und Saumbereiche sowie den Führser Mühlbach eine funktionelle Bedeutung als Jagdgebiet von Fledermäusen anzunehmen (ist)“ und dass „der Führser Mühlbach (...) als Nahrungshabitat und Transferoute (...)“ relevant sein könnte. Ein Quartiervorkommen von Fledermäusen wird als nicht unbedingt wahrscheinlich angesehen, sei aber auch nicht sicher auszuschließen.</p> <p>Da diese Ausführungen Hinweise darauf geben, dass der durch die Revitalisierung betroffene Bereich eine potentielle Eignung als Jagd- und Lebensraum für Fledermausarten bietet, muss in der Bewertung darauf eingegangen und der Umgang damit beschrieben werden. Dieses ist derzeit nicht der Fall. Es ist somit nicht möglich abzuleiten, ob ein besonderer Kompensationsbedarf besteht, ob in Bezug auf mögliche Fledermausvorkommen bestimmte Maßnahmen zu ergreifen sind oder ob die bisher vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen auch für mögliche Fledermausarten ausreichen. Gleiches gilt für die auf Seite 69 genannten Vogelarten, wie z.B. Gartenrotschwanz, Trauerschnepfer.</p> <p>Ich bitte hier um Ergänzung und Abarbeitung der vorgenannten Punkte.</p>	<p>Durch die Abia – Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR, Neustadt, erfolgte im Rahmen der durch das Büro durchgeführten „Untersuchung der Biotoptypen, Flora und Gewässerstrukturgüte und Potenzialeinschätzung der Fauna im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans Nr. 150 - Ortsteil Erichshagen-Wölpe - „Führse Niederung I“ - Teil B“ (15.03.2017) eine faunistische Potenzialabschätzung. Die Ergebnisse der Untersuchung in Bezug auf das artenschutzrechtlich zu prüfende, potenzielle Artenspektrum wurde, wie in der Stellungnahme angemerkt, bereits im Umweltbericht dargelegt. Es erfolgt ferner eine Beurteilung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote:</p> <p><b>Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nummer 1 BNatSchG)</b></p> <p><i>„Die Gehölzbestände im B-Plan-Gebiet werden praktisch komplett erhalten. Eine Ausnahme bilden nur einige wenige sehr junge Gehölze östlich des Führser Mühlbachs, die aufgrund ihres Alters keine Höhlen oder Quartierplätze aufweisen und wahrscheinlich auch nicht von freibrütenden Vogelarten als Brutplatz genutzt werden. Dennoch sollte durch den Verzicht auf eine Rodung dieser Gehölze während der Brutzeit eine Zerstörung von Nestern und damit auch eine Verletzung oder Tötung von Vögeln sicher vermieden werden.</i></p> <p><i>Die Vorbereitung des Baufelds sowohl im Bereich der Ackerfläche als auch im Bereich des Saumstreifens östlich des Führser Mühlbachs darf zum Schutz der dort potenziell brütenden Vogelarten nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, d.h. nicht im Zeitraum von Mitte März bis Mitte August.</i></p> <p><i>Da alle Bäume, die potenzielle Quartierplätze von Fledermäusen enthalten, erhalten bleiben, tritt von vornherein keine Gefährdung dieser Artengruppe auf.</i></p>

	<p><i>Der Lauf des Führser Mühlbachs soll im Zuge der Renaturierung umgestaltet werden, wodurch es dort zu Bodenbewegungen kommt. Eine Gefährdung der potenziell vorkommenden Arten Fischotter und Biber ist dabei nicht zu erwarten, da das Gebiet im Wesentlichen als potenzieller Wanderkorridor infrage kommt und Lebensstätten beider Arten nicht vorhanden sind. [...]</i></p> <p><i>Der Verbotstatbestand des Tötens oder Verletzens geschützter Arten kann bei Beachtung der geschilderten Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.<sup>1</sup></i></p> <p>In den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 150 - Ortsteil Erichshagen-Wölpe – „Führse-Niederung I“- Teil B wurde bereits eine entsprechende textliche Festsetzung zur Baufeldfreiräumung wie folgt aufgenommen:</p> <p><i>Die Baufeldfreiräumung und Baumfällungen oder Gehölzrückschnitte sind nur in der Zeit zwischen dem 31. Oktober und dem 28. Februar zulässig. Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist ebenfalls vor einer möglichen Fällung bzw. Rodung eine Sichtkontrolle durchzuführen, ob Nester, Spalten oder Höhlen in den Gehölzen vorhanden sind, die zum Fällungs-, Rodungs-, oder Abrisszeitpunkt als dauerhafte oder aktuell besetzte Lebensstätten, wiederkehrende Nist- oder Überwinterungshabitate von Fledermäusen, Vögeln oder anderen Tierarten dienen. Bei der Feststellung solcher Lebensstätten und Habitate sind die vorgesehenen Arbeiten zu unterlassen und die Untere Naturschutzbehörde hinzuzuziehen. Sofern ein sachkundiger Biologe vor Baubeginn feststellt, dass keine Bruten (mehr) im Wirkungsbereich des Eingriffs vorhanden sind, ist auch ein abweichender Baubeginn, bspw. nach der Getreideernte im August möglich. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.</i></p> <p>Darüber hinaus werden die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen mit Ausnahme einzelner Kleingehölze im Bereich der Revitalisierung des Führser Mühlbaches im Bebauungsplan Nr. 150 – Teil B zum Erhalt festgesetzt, sodass hier keine Eingriffe in Quartiere von Fledermäusen oder Vögeln zu erwarten sind. Ein Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot kann somit ausgeschlossen wer-</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<sup>1</sup> Abia – Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR, „Untersuchung der Biotoptypen, Flora und Gewässerstrukturgüte und Potenzialeinschätzung der Fauna im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans Nr. 150 - Ortsteil Erichshagen-Wölpe - „Führse Niederung I“ - Teil B“, Neustadt, 15.03.2017, S. 24

	<p>den.</p> <p><b>Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>  <i>„Das Gebiet ist durch seine Siedlungsnähe gekennzeichnet. Im Umfeld des beplanten Gebietes sind bereits weitere Wohngebiete und Freizeitanlagen vorhanden. Lebensstätten von in besonderer Weise stöempfindlichen Arten sind deshalb von vornherein nicht zu erwarten. Eine Störwirkung könnte dann eintreten, wenn der Lauf des Führser Mühlbachs für die beiden Arten Fischotter und Biber nicht mehr durchgängig wäre. Damit würde es zur Unterbrechung eines potenziellen Wanderkorridors kommen. Dies ist aber im Zug der Planung nicht zu erwarten. Im Gegenteil wird sich durch die Renaturierung des Führser Mühlbachs die potenzielle Lebensraumeignung für beide Arten sogar erhöhen. Über die direkte Überplanung von Lebensstätten hinausgehende, erhebliche Störwirkungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Arten führen könnten, sind nicht ersichtlich. Der Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.“<sup>2</sup></i></p> <p>Aus den o.g. Ausführungen ist ersichtlich, dass mit der baulichen Inanspruchnahme der bislang landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen sowie der Revitalisierung des Führser Mühlbachs keine erhebliche Störung der Lebensräume planungsrelevanter Arten verbunden ist.</p> <p><b>Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>  <i>„Im Fall der Vögel werden im Zuge der Planung potenzielle Brutstätten der Feldvogelarten Feldlerche und Wiesenschafstelze im Bereich der Ackerfläche verschwinden. Um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten zu erhalten, wird als CEF-Maßnahme die Anlage eines Brachstreifens im näheren Umfeld empfohlen (siehe Abschnitt 7.4.2 des Gutachtens). Diese Maßnahme ist außerdem grundsätzlich auch für das Rebhuhn geeignet, auch wenn für diese Art eine CEF-Maßnahme nicht notwendig ist: Für das Rebhuhn bietet die Renaturierung des Führser Mühlbachs die Chance, die Habitatsituation für das Rebhuhn innerhalb des Plangebietes sogar noch zu verbessern, indem für diese Art breite Saumstreifen oder flächige Bereiche mit Hochstaudenfluren eingeplant</i></p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<sup>2</sup> Abia – Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR, „Untersuchung der Biotoptypen, Flora und Gewässerstrukturgüte und Potenzialeinschätzung der Fauna im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans Nr. 150 - Ortsteil Erichshagen-Wölpe - „Führse Niederung I“ - Teil B“, Neustadt, 15.03.2017, S. 24f.

	<p><i>werden. Da der potenzielle Brutplatz dieser Art im Gebiet somit erhalten werden kann, tritt keine Beeinträchtigung auf.</i></p> <p><i>Auch die anderen Brutplätze von Vögeln bleiben erhalten. Dies gilt neben den Gehölzbrütern auch für die potenziell vorkommenden Halboffenlandarten, die im Zuge der Renaturierung des Führser Mühlbachs weiterhin geeignete Nisthabitate vorfinden werden.</i></p> <p><i>In Bezug auf Fischotter und Biber wird es durch die Renaturierung des Führser Mühlbachs nicht zu Beeinträchtigungen, sondern zu einer Verbesserung der potenziellen Lebensraumsituation kommen.</i></p> <p><i>Sollte sich im Zuge der oben bereits angesprochenen Nachuntersuchung von Reptilien zeigen, dass die Zauneidechse an der Böschung des Führser Mühlbachs vorkommt, könnte die Planung dem angepasst werden, so dass kein Lebensraumverlust entsteht. Es sei aber nochmals angemerkt, dass das Vorkommen der Art als eher unwahrscheinlich angesehen wird.</i></p> <p><i>Als Fazit tritt der Verbotstatbestand bei rechtzeitiger Realisierung der genannten CEF-Maßnahmen nicht ein.<sup>13</sup></i></p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist mit der Planung nicht verbunden. Die im Gutachten erwähnten CEF-Maßnahmen sind aufgrund des im Rahmen der durchgeführten Nachkartierung nicht nachgewiesenen Vorkommens der Feldlerche sowie der Zauneidechse nicht erforderlich.</p> <p>Aus den o.g. Ausführungen zu den Ergebnissen der Untersuchung der Abia GbR geht hervor, dass in Bezug auf mögliche Fledermausvorkommen kein besonderer Kompensationsbedarf besteht. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des Erhalts der vorhandenen Gehölzstrukturen im Plangebiet sind für mögliche im Plangebiet vorkommende Fledermausarten ausreichend. Gleiches gilt für die Vogelarten, wie z.B. Gartenrotschwanz, Trauerschnepfer, etc.. Mit der Planung ist auch keine nachteilige Veränderung der derzeit potenziellen Jagd- und Lebensräume dieser Arten verbunden. Vielmehr erfolgt durch die Planung zur Revitalisierung des Führser Mühlbachs eine Aufwertung der bestehenden Strukturen und somit eine Verbesserung der bestehenden Lebensraumstrukturen im Bereich des Plangebietes.</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<sup>3</sup> Abia – Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR, „Untersuchung der Biotoptypen, Flora und Gewässerstrukturgüte und Potenzialeinschätzung der Fauna im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans Nr. 150 - Ortsteil Erichshagen-Wölpe - „Führse Niederung I“ - Teil B“, Neustadt, 15.03.2017, S. 25

		<p>Ergänzend wird auf die ebenfalls vorliegenden Ergebnisse in Bezug auf die Entnahme oder Zerstörung von besonders geschützten Pflanzen hingewiesen:</p> <p><b>Verbot der Entnahme oder Zerstörung von besonders geschützten Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nummer 4 BNatSchG)</b>  <i>„Europarechtlich geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, bei denen bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG vorläge, wurden innerhalb des Plangebietes nicht nachgewiesen. Zu erwähnen sind jedoch die beiden national besonders geschützten Arten Sumpfschwertlilie (<i>Iris pseudacorus</i>) und Gelbe Teichrose (<i>Nuphar lutea</i>) sowie das auf der Vorwarnliste stehende Alpen-Laichkraut (<i>Potamogeton alpinus</i>), deren Bestände im Rahmen der geplanten Durchführung von Gewässerumgestaltungsmaßnahmen möglichst schonend behandelt werden sollten.“<sup>4</sup></i></p> <p>In den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 150 – Teil B wurde auch hierzu bereits eine entsprechende textliche Festsetzung wie folgt aufgenommen:</p> <p><i>Im Rahmen der Durchführung der unter § 9 Abs. 1 und 2 beschriebenen Maßnahmen sind die innerhalb der öffentlichen Grünflächen (Ö1 und Ö2) bestehenden Vorkommen der Sumpfschwertlilie (<i>Iris pseudacorus</i>), der Gelben Teichrose (<i>Nuphar lutea</i>) und des Alpen-Laichkrauts (<i>Potamogeton alpinus</i>) zu schützen. Sofern ein ausreichender Schutz nicht gewährleistet werden kann, sind die betroffenen Bestände entsprechend zu verpflanzen.</i></p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot der Entnahme oder Zerstörung von besonders geschützten Pflanzen kann somit unter Berücksichtigung der o.g. Festsetzung ausgeschlossen werden.</p> <p>Die o.g. Ausführungen werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p><u>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</u></p>
	Der in Begründung und Umweltbericht angegebene Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist	Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird der Begründung zur 6. Flächennutzungsplanände-

<sup>4</sup> Abia – Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR, „Untersuchung der Biotoptypen, Flora und Gewässerstrukturgüte und Potenzialeinschätzung der Fauna im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans Nr. 150 - Ortsteil Erichshagen-Wölpe - „Führse Niederung I“ - Teil B“, Neustadt, 15.03.2017, S. 25

<p>als Anlage zum Flächennutzungsplan aufzunehmen. Derzeit sind nur Zusammenfassungen dargestellt, die ausführlichen Beschreibungen und Ergebnisse können nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>zung zum besseren Verständnis als Anlage beigefügt. Der artenschutzrechtliche Beitrag war als Bestandteil der umweltrelevanten Informationen Gegenstand der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und stand somit für die Beurteilung dieser Bauleitplanung in vollem Umfang zur Verfügung. Dass die ausführlichen Beschreibungen und Ergebnisse daraus nicht nachvollzogen werden können, wird daher zurückgewiesen.</p> <p><u>Ergebnis: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</u></p>
<p>Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erscheint in Bezug auf die Renaturierungsstrecke im besiedelten Bereich mit einem Wertfaktor von 3,5 zu hoch. Um die Wertigkeit der Maßnahme, auch im besiedelten Bereich, eindeutig darstellen zu können ist gemäß des Osnabrücker Modells (Osnabrücker Kompensationsmodell 2016, Seite 40ff unter Punkt 5.2.2.3) der besondere Bewertungsrahmen für Kompensationsmaßnahmen, die sich mit der Renaturierung von Fließgewässern beschäftigen, anzuwenden. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist es aufgrund der Komplexität der Maßnahme erforderlich die Renaturierung nach diesem Schema zu bewerten, da so einzelne Bestandteile besser berücksichtigt werden können. Ohne eine eindeutige, differenzierte Bewertung ist eine der Maßnahme und den Anforderungen des Naturschutzes gerecht werdende Bilanzierung nicht möglich.</p> <p>Ausführliche Erläuterungen sind dem Osnabrücker Kompensationsmodell, Stand 2016 zu entnehmen.</p>	<p>Der bisher in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die Grünfläche in Ansatz gebrachte Wertfaktor 3,5 wird auf den Wertfaktor 3 reduziert. Von einer darüber hinausgehenden Reduzierung der Bewertung wird jedoch vor dem Hintergrund der auf der Fläche vorgesehenen Maßnahmen zur Revitalisierung abgesehen. Eine differenziertere Bewertung der Fläche entsprechend der Nutzungen „Ausgleich“ und „Kommunikation“ erfolgt auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 150 – Teil B.</p> <p>Dort wurde im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung eine auf Ebene des Bebauungsplanes mögliche differenzierte Bewertung zwischen den Grünflächen vorgenommen, wobei der südliche Bereich der Grünfläche aufgrund seiner zukünftig vorgesehenen Nutzung gegenüber dem nördlichen Bereich der Grünfläche geringer bewertet wurde.</p> <p><u>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</u></p>
<p>Die in der Bilanzierung genannten Biotoptypen lassen sich teilweise nicht dem Biotoptypenplan zuordnen. Ich bitte um eine einheitliche Benennungen der Biotoptypen, um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten.</p>	<p>Die in der Bilanzierung für Baumgruppen und sonstige Einzelbäume verwendete Bezeichnung HABE (sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe) wird entsprechend der Kennzeichnung im Biotoptypenplan in HBE (sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe) geändert. Auswirkungen auf die Bilanzierung selbst ergeben sich hierdurch nicht.</p> <p><u>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</u></p>
<p>Auf den als Anlage 2 zum Flächennutzungsplan aufgenommenen „Erläuterungsbericht: Revitalisierung Führser Mühlbach“ wird kein Bezug</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der als Anlage 2 der 6. Flächennutzungsplanänderung enthaltene Erläuterungsbericht in Teilen den</p>

genommen. Dieser widerspricht in Teilen der Begründung/dem Umweltbericht, so zum Beispiel in Bezug auf den Schutz der vorgefundenen gesetzlich geschützten Biotope. Ich verweise auf meine Stellungnahme im derzeit laufenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Zum besseren Verständnis wird der Inhalt der Stellungnahme vom 17.08.2017 aus dem laufenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren nachfolgend noch einmal wiedergegeben:

*Ihr o.g. Antrag ist bei mir eingegangen. Ich habe im Verfahren meinen Fachdienst Naturschutz beteiligt. Dieser hat folgende Nachforderungen:*

### **Zu 3.5 Biotoptypenkartierung und Gewässerstrukturgüte**

*Die auf Seite 10 des Erläuterungsberichts getroffenen Aussagen zu gesetzlich geschützten Biotopen und geschützten Pflanzenarten entspricht nicht dem der Unterlage beigefügten Fachbeitrag des Büro Ablas. Dort wird auf den Seiten 10 und 13 dargestellt, dass die vorgefundenen Bereiche geschützt sind. Des Weiteren ergibt sich so auch ein Widerspruch mit Seite 20 des Erläuterungsberichts. Die „Nichtanwendung“ des § 30 BNatSchG kann nicht nachvollzogen werden, da dies bereits bei getroffenen Absprachen zwischen Unterer Naturschutzbehörde, dem Büro Abia und dem Büro Pabsch und Partner ebenfalls anders dargelegt wurde. Hierbei wurde festgehalten, dass von einer Befreiung bzw. Ausnahme gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG abgesehen werden kann, wenn die Möglichkeit zur Wiederansiedlung der überplanten § 30 Biotope in der Planung berücksichtigt wird. Hierfür sind die Standortverhältnisse und auch die Pflegemaßnahmen so herzustellen/zu formulieren, dass eine Wiederansiedlung zumindest in gleicher Flächengröße möglich und realisierbar ist.*

*Hierfür sind in der Planung entsprechend geeignete Flächen zu benennen/abzugrenzen. Zudem ist darauf zu achten, dass an allen Standorten eine ausreichende Wasserversorgung (inkl. regelmäßiger Überschwemmung) gewährleistet ist. Obwohl der vierte § 30 Biotop (BFA Feuchtgebüsch nährstoffarmer Standorte) bislang nicht überplant ist, sollte gewährleistet sein, dass eine Beeinträchtigung*

Ausführungen der Begründung und des Umweltberichtes widerspricht. Die Ausführungen der Begründung und des Umweltberichtes berücksichtigen das vorliegende Maßnahmenkonzept zur Revitalisierung des Führser Mühlbaches sowie die Ergebnisse der „Untersuchung der Biotoptypen, Flora und Gewässerstrukturgüte und Potenzialeinschätzung der Fauna“ des Büros Abia GbR und die darin formulierten Anforderungen u.a. an den Erhalt geschützter Biotope. In Kapitel 2.2.1 *Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen* werden jedoch noch konkrete Aussagen bezogen auf die im Plangebiet vorhandenen § 30 Biotope und deren Schutz ergänzt. Entsprechende Darstellungen sind dem zugehörigen Lageplan der Anlage 1 zur Begründung zu entnehmen. Hinsichtlich der weiteren Unstimmigkeiten, die sich aus der Stellungnahme vom 17.08.2017 zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren ableiten lassen, wird nachfolgend Stellung genommen.

### **Zu 3.5 Biotoptypenkartierung und Gewässerstrukturgüte**

In den textlichen Festsetzungen zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 150 – Teil B wurde der Erhalt der im Plangebiet vorkommenden § 30 Biotope entsprechend der im Vorfeld getroffenen Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wie folgt festgesetzt:

§ 9 Abs. 1 Nr. 4:

*In den östlichen gem. Nr. 2 herzustellenden Gewässerrandbereichen sind Flächen für die Wiederansiedlung der im Bereich der Verfüllung des bestehenden Gewässerverlaufs entfallenden § 30-Biotopstrukturen vorzusehen. Hierzu sind die vollständigen Seggenbestände (nährstoffreiches Großseggenried und Uferseggenried - 2 Bereiche mit Flächengrößen von etwa 73 m<sup>2</sup> und 81 m<sup>2</sup>) möglichst im Frühjahr in den Bereich des Mittelwasserbettes zu verpflanzen. Für das Rohrglanzgras-Röhricht sind an geeigneten Stellen des Ö1 entsprechende Initialpflanzungen vorzunehmen. Durch regelmäßiges Entfernen von Gehölzjungwuchs ist einer zukünftigen Verbuschung der Röhricht- und Seggenbestände entgegen zu wirken.*

§ 9 Abs. 2 Nr. 3:

*Im Bereich der östlichen Freiflächen der festgesetzten öffentlichen Grünfläche Ö2 sind Flächen für die Wiederansiedlung der innerhalb der öffentlichen Grünfläche entfallenden § 30-Biotopstrukturen vorzusehen. Hierzu ist der vollständige Seggenbestand (nährstoffreiches*

der Bestände im Rahmen der anstehenden Umgestaltungsmaßnahmen auszuschließen ist. Des Weiteren ist auch der Umgang mit den vorgefundenen Pflanzenarten Sumpf-Schwertlilie, Gelbe Teichrose und des Alpen-Laichkrauts in die Unterlage aufzunehmen und zu behandeln. Ich bitte daher um Überarbeitung der Antragsunterlagen.

Großseggenried - Bereich mit einer Flächen-größe von etwa 56 m<sup>2</sup>) möglichst im Frühjahr auf Flächen außerhalb der Wasserwechselzone zu verpflanzen. Für das Rohrglanzgras-Röhricht sind an geeigneten Stellen des Ö2 entsprechende Initialpflanzungen vorzunehmen. Durch regelmäßiges Entfernen von Gehölzungswuchs ist einer zukünftigen Verbuschung der Röhricht- und Seggenbestände entgegen zu wirken. Die innerhalb der Fläche bestehenden Vorkommen von Feuchtgebü-schen nährstoffarmer Standorte sind zu erhal-ten. Im Rahmen der anstehenden Umgestal-tungsmaßnahmen sind Beeinträchtigungen der Bestände auszuschließen.

Auch der Erhalt bzw. der Umgang mit den Pflanzenarten Sumpf-Schwertlilie, Gelbe Teich-rose und Alpen-Laichkraut wurde in den textli-chen Festsetzungen entsprechend berücksich-tigt:

§ 13 Abs. 2:

*Im Rahmen der Durchführung der unter § 9 Abs. 1 und 2 beschriebenen Maßnahmen sind die innerhalb der öffentlichen Grünflächen (Ö1 und Ö2) bestehenden Vorkommen der Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), der Gelben Teichrose (*Nuphar lutea*) und des Alpen-Laichkrauts (*Potamogeton alpinus*) zu schüt-zen. Sofern ein ausreichender Schutz nicht gewährleistet werden kann, sind die betroffe-nen Bestände entsprechend zu verpflanzen.*

Der Bebauungsplan Nr. 150 geht somit ange-messen auf die erforderlichen Punkte zum Er-halt der o.g. Strukturen ein. Entsprechende Hinweise zum Erhalt der geschützten Biotop-strukturen werden im Umweltbericht zur 6. Flächennutzungsplanänderung ergänzt. Der Erläuterungsbericht zur Revitalisierung des Führser Mühlbaches wird durch das Ingenieur-büro Pabsch & Partner Ingenieurgesellschaft mbH (IPP) entsprechend ergänzt, aktualisiert und als Anlage in die Begründung aufgenom-men.

**Zu 4. Art und Umfang des Vorhabens  
Hier 4.3**

*Die unter diesem Punkt genannten Himmels-richtungen passen nicht mehr mit denen im Entwurf des Bebauungsplans zusammen. Ich bitte hier um Überarbeitung und Überprüfung der Unterlage, hinsichtlich der Himmelsrich-tungen. Ggf. ist auch nur der Bebauungsplan entsprechend anzupassen.*

*Zu 4. Art und Umfang des Vorhabens  
Hier 4.3*

Die im Bebauungsplan Nr. 150 – Teil B sowie der 6. Flächennutzungsplanänderung beschrie-benen Himmelsrichtungen sind korrekt. Der Erläuterungsbericht zum Konzept der Führse Revitalisierung wird dahingehend überprüft und angepasst.

*Weiter ist bezüglich des auf Seite 18 genann-ten Einbaus von Störsteinen ein Setzschema*

Das geforderte Setzschema wird in den Unter-lagen zum Konzept der Führse Revitalisierung



<p><i>vorzulegen. Dieses wurde bereits auf einer im Vorfeld standgefunden Besprechung zugesagt.</i></p> <p><i>Für die vorgesehene Ansaat der nicht baulich veränderten Bereiche ist anstelle der standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischung eine Regiosaatgut-Mischung mit einem hohen Staudenanteil, angepasst an die Feuchteverhältnisse vorzusehen.</i></p> <p><b>Hier 4.4</b>  <i>In Bezug auf den Gewässerrandbereich und die Grünfläche wird nicht ersichtlich, warum keine Gehölzpflanzungen vorgesehen werden. Dies sollte erläutert werden, andernfalls sollten Gehölzpflanzungen in der Planung vorgesehen werden. Die möglicherweise vorgesehenen Pflanzungen von Rohrglanzgras-Röhricht ist in jedem Falle dann erforderlich, wenn sich dieses nicht in ausreichendem Maße von allein ansiedelt. Dies sollte in der Unterlage erläutert werden.</i></p> <p><i>Anstelle der standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischung ist eine Regiosaatgut-Mischung mit einem hohen Staudenanteil, angepasst an die Feuchteverhältnisse vorzusehen.</i></p> <p><i>Es stellt sich die Frage, ob der Wildblumenstreifen eine nötige, sich aus der Bauleitplanung ergebende, artenschutzrechtliche Maßnahme ist oder als eine gestalterische Maßnahme anzusehen ist. Hier sind weitere Erläuterungen nötig.</i></p> <p><b>Hier 4.1 und 4.5</b>  <i>Auf Seite 15 des Erläuterungsberichts wird auf eine Anlage C verwiesen, in der der Bereich dargestellt werden soll der für die Anlage von Spielgeräten vorgesehen werden soll. Diese Anlage ist nicht Bestandteil der eingereichten Unterlage. Ich bitte hier um Ergänzung.</i></p> <p><i>Auch in Hinblick auf den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan ist die Freifläche für naturnahe Spielgeräte und deren Ausgestaltung (Sicherheit bezogen auf Abbruchkanten und steile Uferbereiche) und Pflege (Pflegezeiten, Pflegeübernahme, etc.) näher zu beschreiben, da diese ebenfalls in die Konzeption der Kompensationsmaßnahmen einbezogen werden soll und nur so eine eindeutige Bilanzierung möglich ist.</i></p>	<p>ergänzt.</p> <p>Die Verwendung einer Regiosaatgut-Mischung mit einem hohen Staudenanteil wurde in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 150 – Teil B bereits berücksichtigt.</p> <p><b>Hier 4.4</b>  Der Erläuterungsbericht zum Konzept der Führse Revitalisierung wird entsprechend ergänzt. Auf die Darstellungen der hier in Rede stehenden 6. Flächennutzungsplanänderung hat dies keinen Einfluss.</p> <p><b>Hier 4.1 und 4.5</b>  Der Erläuterungsbericht zum Konzept der Führse Revitalisierung wird entsprechend ergänzt. Auf die Darstellungen der hier in Rede stehenden 6. Flächennutzungsplanänderung hat dies keinen Einfluss.</p> <p>Die hier in Rede stehende 6. Flächennutzungsplanänderung trifft keine differenzierten Festlegungen zur zukünftigen Nutzung der dargestellten Grünfläche/Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Im Bebauungsplan Nr. 150 – Teil B wird lediglich eine allgemeine Festsetzung derart getroffen, dass innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche Ö2 die Errichtung von einzelnen naturnahen Spielgeräten (3 - 4 Spielgeräte) und Sitzmöglichkeiten bis zu einer Gesamtgrundfläche von max. 100 m<sup>2</sup> zulässig ist. Lage, Art und Umfang sind mit dem Kreisverband für Wasserwirtschaft, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens abzustimmen. Diese Vorge-</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><b>Zu 9. Zukünftige Unterhaltung</b>  <i>Die Gewässerunterhaltung, sowie die zukünftige Pflege der Maßnahmenfläche sind ausführlich zu beschreiben. Dies ist auch im Hinblick auf den Bebauungsplan und die Konzeption und Bewertung der Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die Gewässerunterhaltung muss somit in jedem Falle naturnah durchgeführt werden und auch die Mahdzeiten, Häufigkeiten, Entfernung von Gehölzwuchs, usw. muss dargestellt werden. Des Weiteren ist zu erläutern, warum die Entfernung von Gehölzaufwuchs auf die Seggen- und Röhrichtbereiche beschränkt wird. Eine spätere Anpassung der Unterhaltung/Pflege ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutz- und der Unteren Wasserbehörde möglich.</i></p> <p><b>Zu Zeichnung 40.3.1.</b>  <i>Auf dem Lageplan befindet sich im Osten, angrenzend an den Gewässerrandstreifen eine „unbeplante“ Fläche. Wie soll diese Fläche planerisch eingebunden werden?</i></p> <p><b>Allgemeines</b>  <i>Derzeit werden keine klaren Aussagen zum</i></p>	<p>hensweise wurde im Vorfeld entsprechend mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Da sich die Spielgeräte im südlichen Bereich der Maßnahme befinden, in der sich ein Mäander des Führser Mühlbaches ausbilden soll, ist die Sicherheit im Hinblick auf Abbruchkanten und steile Uferböschungen durch die Stadt Nienburg in regelmäßigen Abständen zu prüfen und gegebenenfalls Sicherheitsmaßnahmen (z. B. durch Umsetzung der Spielgeräte einzuleiten). Eine Unterhaltung der Gras-/Wiesenflächen im Bereich der Spielgeräte wird nur nach Erfordernis durch die Stadt Nienburg durchgeführt. Für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Bebauungsplan erfolgt eine Bewertung der gesamten Grünfläche Ö2. Eine detaillierte Betrachtung in der die jeweiligen Spielflächen im Einzelnen bewertet werden, erfolgt jedoch nicht, da sich die konkrete Ausformung dieser Flächen erst im Zuge der Durchführung des Bebauungsplanes ergibt. Die Durchführung des Bebauungsplanes orientiert sich dabei eng an den naturschutzfachlichen Vorgaben und Bewertungen der Flächen und Maßnahmen.</p> <p><i>Zu 9. Zukünftige Unterhaltung</i>  Der Erläuterungsbericht zum Konzept der Führse Revitalisierung wird entsprechend ergänzt. Auf die Darstellungen der hier in Rede stehenden 6. Flächennutzungsplanänderung hat dies keinen Einfluss.</p> <p><i>Zu Zeichnung 40.3.1.</i>  Bei dem im Lageplan betroffenen „unbeplanten“ Bereich östlich des Führser Mühlbaches handelt es sich um eine in der Örtlichkeit bereits vorhandene Erhebung, die unverändert in das Maßnahmenkonzept integriert wird, sodass für diese Fläche keine Eingriffe zu erwarten sind. Ein Hinweis wird in die Begründung und den Umweltbericht zur 6. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Im Lageplan zum Konzept der Revitalisierung des Führser Mühlbaches wird eine entsprechende Kennzeichnung ergänzt.</p> <p><i>Allgemeines</i>  Der Erläuterungsbericht zum Konzept der</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p><i>Umgang mit dem verfüllten Altarmbereich getroffen. Hier ist zu ergänzen, wie dieser Bereiche nach der Verfüllung herzustellen, zu pflegen und zu entwickeln ist.</i></p> <p><i>Es wird nicht dargestellt, wie mit denen am Gewässer/im Planbereich vorhandenen Gehölzen umgegangen werden soll.</i></p> <p><i>Bitte stimmen Sie die noch zu überarbeitenden Unterlagen direkt mir der Unteren Naturschutzbehörde (Frau Kottus 05021-967 491) ab.</i></p> <p><i>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</i></p>	<p>Führse Revitalisierung wird entsprechend ergänzt. Auf die Darstellungen der hier in Rede stehenden 6. Flächennutzungsplanänderung hat dies keinen Einfluss.</p> <p><u>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</u></p>
	<p><u>Ab hier: Rest der Stellungnahme vom 19.10.2017</u></p> <p>Ich bitte um Ergänzung und Erweiterung der Planunterlagen.</p>	<p>Die Unterlagen zur 6. Flächennutzungsplanänderung werden entsprechend den o.g. Ausführungen ergänzt.</p> <p><u>Ergebnis: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</u></p>
<p><b>2.</b></p>	<p><b>Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine, Schreiben vom 25.10.2017</b></p>	
	<p>Der Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine hat den Hannoverschen Wander- und Gebirgsverein beauftragt die Naturschutzangelegenheit zu bearbeiten. Als Naturschutzwart des Hannoverschen Wander- und Gebirgsvereines gebe ich somit im Auftrage des Landesverbandes Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine diese Anregungen.</p> <p>Aufgrund der begrenzten Zeit im Ehrenamt konnte ich das Gebiet nicht besichtigen. Ich habe den Vorgang quer gelesen und komme zu folgenden Anregungen:</p> <p>Direkt am Führser Mühlenbach habe ich auf den mir bekannten Wanderkarten und in den Onlineportalen keinen offiziellen Wanderweg gefunden.</p> <p>Grundsätzlich halte ich eine weitere Bebauung einer Flussniederung aus naturschutzrechtlich-</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Hannoversche Wander- und Gebirgsverein seitens des Landesverbandes Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine mit der Bearbeitung dieser Naturschutzangelegenheit beauftragt wurde.</p> <p>Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass die in der Stellungnahme vorgetragene Anregungen ohne vorhergehende Besichtigung des Plangebietes gegeben werden.</p> <p>Die 6. Flächennutzungsplanänderung wirkt sich nicht auf die bestehenden Wanderwege aus. Eine fußläufige Erschließung des östlichen Randbereiches des Führser Mühlbaches ist im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung zur Revitalisierung des Führser Mühlbaches berücksichtigt worden. Die Wegebeziehung hält aus Gründen des Naturschutzes einen ausreichenden Abstand zum Gewässer und seiner Uferbereiche.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine weitere Bebauung einer Flussniederung aus</p>

<p>cher Sicht nicht für sinnvoll. Unabhängig davon gebe ich folgende Anregung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Aufwertung des Gebietes entsprechend Ziff. 4.3 und 5.4 vom Planungsentwurf ist besonders wichtig, um die Lebensqualität in dem Bereich durch Naturerlebnisse im Nahbereich zu erhöhen.</li> </ul>	<p>naturschutzrechtlicher Sicht nicht für sinnvoll gehalten wird. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass es sich bei den zukünftig als Wohnbaufläche ausgewiesenen Flächen um Flächen handelt, die derzeit einer aktiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und sich somit aus naturschutzfachlicher Sicht nicht als besonders hochwertig darstellen. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Stadt die bauliche Entwicklung möglichst in den Bereichen vorzusehen, die bereits über eine notwendige Infrastruktur (z.B. Ver- und Entsorgung, Kindertagesstätte, Straßen und Wege) und bauliche Prägung verfügen. Dies ist hier der Fall, sodass auf die bauliche Inanspruchnahme von weiter in die freie Landschaft und bisher von Bebauung vollständig freigehaltenen Bereichen hinein verzichtet wird. Diese Bauleitplanung basiert auch auf städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen, die in einem städtebaulichen Rahmenplan für den hier in Rede stehenden Planbereich und die südlich anschließenden Flächen ausgearbeitet wurde.</p> <p>Auf der verbleibenden Fläche zwischen geplanter Wohnbaufläche und dem Führser Mühlbach erfolgt eine naturnahe Gestaltung im Sinne der Revitalisierung des Führser Mühlbaches mit naturnahem Uferbewuchs. In diesem Zusammenhang wird auf die im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 150 - Ortsteil Erichshagen-Wölpe – „Führse-Niederung I“- Teil B vorgesehenen grünordnerischen Festsetzungen zur Revitalisierung des Führser Mühlbaches hingewiesen. Diese wurden auf der Grundlage eines bereits konkret vorliegenden Entwicklungskonzeptes des Ingenieurbüros Pabsch &amp; Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Hildesheim, erarbeitet. Auf das Konzept wird an dieser Stelle verwiesen. Im Rahmen der geplanten Revitalisierungsmaßnahmen sollen dabei u.a. auch die in der Stellungnahme angemerkten Mäander in Verbindung mit einem naturnahen Uferbewuchs und dem Erhalt vorhandener schutzwürdiger Pflanzenvorkommen (Seggen) entwickelt werden. Die Rücknahme der im wirksamen Flächennutzungsplan bislang ausgewiesenen Grünflächen führt insofern nicht zu einer Verschlechterung des Zustandes der im Bereich des Führser Mühlbaches vorhandenen Flussniederung, vielmehr erfährt diese eine ökologische Aufwertung.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Kapitel 4.3 „Grün- und Freiflächenkonzept“ und 5.4 „Grünordnerische Festsetzungen“ in der Begründung zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 150 – Teil B in denen die im Bereich der öffentlichen Grünflächen</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Wegnetz vom Wegende an der Gelben Beeke bis zur Straße Dobben zu erweitern und damit die Möglichkeit von weiteren Kurz- und Erholungswanderungen durch Anknüpfung an das im Mittelwesernavigator gezeigte Wegnetz zu ermöglichen. Das Naturerleben kann als Beitrag zum nachhaltigen Naturschutz gefördert werden. Wer die Natur liebt, schützt sie auch.</li> <li>• Bei der Pflanzenauswahl auf giftige Pflanzen verzichten. Stattdessen verstärkt einheimische <b>Beerenfrüchte</b> wie Schlehe, Brombeere, Heckenrose und Schwarzer Holunder einsetzen.</li> <li>• Dornige Pflanzen eventuell zur Abschirmung zum Fluss zu nutzen wie z.B. Brombeere und Hagebutte.</li> <li>• <b>Hohe Hecken</b> als Abschirmung von Gebäudeteilen zur Landschaft und zum Flusstal und als Unterschlupf für die Vögel.</li> </ul>	<p>vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere zur Revitalisierung des Führser Mühlbaches, sowie die aus dem Maßnahmenkonzept entwickelten textlichen Festsetzungen dargelegt werden. Die Realisierung der Maßnahmen ist somit über den Bebauungsplan entsprechend planungsrechtlich gesichert. Es wird in diesem Zusammenhang die Auffassung geteilt, dass durch die Maßnahmen die Lebensqualität in dem Bereich durch Naturerlebnisse im Nahbereich erhöht werden kann.</p> <p>Der Vorschlag zur Erweiterung des Wegenetzes vom Wegende an der Gelben Beeke bis zur Straße Dobben wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um einen Belang der hier in Rede stehenden 6. Flächennutzungsplanänderung. Der Flächennutzungsplan trifft lediglich eine Aussage zur allgemeinen Art der Flächennutzung, nicht jedoch über den Ausbau von Wegenetzen. Die Stadt Nienburg strebt jedoch grundsätzlich eine Fortsetzung der Wegebeziehungen auch zur Vernetzung benachbarter Siedlungsbereiche an.</p> <p>Die aufgeführten Sträucher sind, mit Ausnahme der Brombeere, bereits in der im Bebauungsplan Nr. 150 – Teil B unter § 10 Abs. 1 der textlichen Festsetzungen aufgeführten Artenliste enthalten. Die Auswahl der Arten für die Realisierung der im Plangebiet vorgesehenen Pflanzmaßnahmen obliegt jedoch den jeweiligen Flächeneigentümern. Dies gilt auch für die Verwendung dorniger Pflanzen. Die Grünflächen werden nach den Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde gestaltet, um eine hinreichende ökologische Aufwertung zu erreichen.</p> <p>Im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 150 – Teil B sind im Südosten als Rahmeneingrünung im Übergangsbereich zur offenen Landschaft Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB in Ergänzung der dort bereits vorhandenen und zu erhaltenden Baum-Strauch-Vegetation festgesetzt. Nach Norden und Westen hin ist eine entsprechende Eingrünung der aufgrund im Nahbereich anschließenden Siedlungsbereiche jedoch nicht erforderlich. Der Bereich der Führse Niederung soll auch weiterhin erlebbar bleiben.</p> <p><u>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</u></p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3.	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 20.10.2017</b>	
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Aus Sicht der Telekom haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben.</p> <p>Wir verweisen deshalb auf unser Schreiben von Heinrich Drangmeister mit der lfd.-Nr. 8603 aus 2017 vom 10.05.2017, das weiterhin Gültigkeit hat.</p> <p><u>Stellungnahme vom 10.05.2017 zum Bebauungsplan Nr. 150 – Ortsteil Erichshagen-Wölpe – „Führse-Niederung I“ – Teil B</u></p> <p><i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 150, Führse-Niederung I, OT Erichshagen Wölpe, Nienburg/Weser grundsätzlich keine Bedenken.</i></p> <p><i>Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom.</i></p> <p><i>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungs-</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Deutsche Telekom Deutschland GmbH, die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt hat, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass sich aus der Sicht der Telekom keine neuen Erkenntnisse ergeben haben. Das in der Stellungnahme angeführte Schreiben vom 10.05.2017 wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 150 – Ortsteil Erichshagen-Wölpe – „Führse-Niederung I“ – Teil B und war entsprechend bereits Gegenstand der Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 150 – Teil B. Auf diese Abwägung, die nunmehr wiederum zur Abwägung der Stellungnahme vom 20.10.2017 zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 6 erhoben wird, wird Bezug genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Deutsche Telekom Deutschland GmbH, die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt hat, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Telekom gegen den B-Plan Nr. 150, Führse-Niederung I, OT Erichshagen Wölpe grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Es wird in diesem Zusammenhang ebenfalls davon ausgegangen, dass seitens der Telekom keine Bedenken gegenüber der hier in Rede stehenden Flächennutzungsplanänderung Nr. 6 bestehen.</p> <p>Der Hinweis, dass sich im Planbereich zurzeit keine Telekommunikationslinien befinden, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für den Fall des Ausbaues des Telekommunikationsnetzes wird die Deutsche Telekom Technik GmbH rechtzeitig vor Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet, mindestens 3 Monate vor</p>

	<p><i>plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</i></p> <p><i>Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.</i></p>	<p>Baubeginn, schriftlich informiert. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Die Telekom wird frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten (konkrete Vorhabenplanung) informiert.</p> <p><u>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</u></p>
<b>4.</b>	<b>Wasserverband An der Führse, Schreiben vom 25.10.2017</b>	
	<p>Bzgl. Ihrer Anfrage - zur o.g. Bauleitplanung - können wir Ihnen unsere 1 Jahr alte Entwurfsplanung (Trinkwasserversorgung/ Schmutzwasserentsorgung) übersenden. Zur zeitlichen Abwicklung bzw. Realisierung der Baumaßnahme können wir keine Angaben machen, da diese vor allem von der Planung des Vorhabenträgers abhängen, die wir aktuell nicht kennen.</p>	<p>Die der Stellungnahme beigefügte Entwurfsplanung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit dem Wasserverband hinsichtlich der zeitlichen Abwicklung bzw. Realisierung der Baumaßnahme. Der Hinweis auf die zeitliche Realisierung wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p><u>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</u></p>
<b>5.</b>	<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Schreiben vom 29.09.2017</b>	
	<p>Gegen die vorgestellte Planung bestehen hinsichtlich der von uns zu vertretenden Belange weder Bedenken noch Anregungen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.</p> <p><u>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u></p>
<b>6.</b>	<b>BUND und NABU Nienburg, Schreiben vom 19.10.2017</b>	
	<p>Zu unserer Stellungnahme vom April 2017 bzgl. der Vorentwürfe incl. Begründungen erhielten wir mit Schreiben vom 14.09.17 eine Abwägung unserer Anregungen im Rahmen der Behördenbeteiligung. Nach Prüfung dieser Abwägung halten wir an unseren Anregungen und Bedenken während der öffentlichen Auslegung der Entwürfe von Planung und Begründung fest.</p> <p><b><u>a) Flächennutzungsplanänderung Nr. 6 – Ortsteil Erichshagen-Wölpe - „Führse-Niederung I“ vom 30.06.2017</u></b></p> <p>Letztlich stellen Sie ja nicht in Abrede, dass „sich konkret auf den Änderungsbereich bezogen, die bislang ausgewiesene Fläche fast hal-</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des BUND und NABU Nienburg nach Prüfung der Abwägung zu ihrer im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahme an ihren Anregungen und Bedenken auch weiterhin festgehalten wird. Es wird diesbezüglich auf die nachfolgenden Ausführungen der Abwägung zur vorliegenden Stellungnahme vom 19.10.2017 verwiesen.</p> <p>Wie bereits im Rahmen der Abwägung der Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB dargelegt, be-</p>

<p>biert“, vgl. Punkt 9, Seite 1, Absatz 1, Zeile 19. Wir beantragen deshalb, den Text der Begründung entsprechend anzupassen. Alles andere lenkt nur ab. Oder anders ausgedrückt: Wenn derartige F-Plan-Vorgaben so radikal geändert werden, sollte man auch dazu stehen.</p>	<p>zieht sich die in der Begründung als „geringfügig“ beschriebene Rücknahme der bislang im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu Gunsten der Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen auf die im Verhältnis zur bereits bestehenden Wohnbaufläche im östlichen Anschluss (rd. 2,7 ha) eher kleinflächige Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen (rd. 0,84 ha). Auch mit Bezug auf die im nördlichen und südlichen Anschluss verbleibenden Grünflächen/Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft stellt sich die durch die Rücknahme betroffene Fläche als geringfügig dar. Das es sich bei der Rücknahme der Grünfläche, bezogen auf deren im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Breite, fast um eine Halbierung dieser handelt, ist aus der Planzeichnung eindeutig ablesbar, die den wirksamen Bestand und die 6. Änderung unmittelbar gegenüberstellt. Eine Anpassung der Unterlagen wird diesbezüglich jedoch nicht als erforderlich angesehen.</p>
<p>Wir sind überzeugt, dass die Verkleinerung des Schutzbereichs für Naturentwicklung eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten einer dynamischen Aue des künftig mäandrierenden Baches bedeutet.</p>	<p>Die Auffassung, die Verkleinerung des Schutzbereiches für Naturentwicklung führe zu einer Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten einer dynamischen Aue, wird mit Bezug auf das konkret für die Revitalisierung des Führser Mühlbaches vorliegende Maßnahmenkonzept nicht geteilt. Vielmehr wurde das vorliegende Entwicklungskonzept des Ingenieurbüros Pabsch &amp; Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Hildesheim, an die für die Gewässermäandrierung zur Verfügung stehende und mit dem Kreisverband für Wasserwirtschaft abgestimmte Flächenbreite angepasst. Seitens des Kreisverbandes für Wasserwirtschaft wurde im Vorfeld der Planaufstellung ein Planungskorridor von ca. 30 m (gemessen von der derzeitigen oberen Böschungskante des Führser Mühlbaches) empfohlen. Dieser wurde bei der weiteren Planung als maßgeblicher Flächenbedarf entsprechend berücksichtigt. Auch wurden die Maßnahmen zur Revitalisierung des Führser Mühlbaches mit der Unteren Wasserbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Im Ergebnis wurden seitens der jeweiligen Behörden keine Bedenken hinsichtlich möglicher Einschränkungen aufgrund der zur Verfügung stehenden Flächenbreite vorgetragen, sodass von einer dem Maßnahmenkonzept entsprechenden Entwicklung der Fläche ausgegangen wird.</p>
<p>Für besonders gravierend halten wir aber die negative Beispielhaftigkeit dieses Plans für</p>	<p>Es wurde, wie in der Stellungnahme vermerkt, bereits im Rahmen der Abwägung der Stel-</p>



<p>künftige B-Pläne im nördlichen und südlichen Anschluss.</p> <p>Sie schreiben ja selbst auf Seite 2, Vierter Absatz, Zeile 2, „dass keine Aussage hinsichtlich einer möglichen Entwicklung in den Anschlussbereichen getroffen werden“ Da hätten wir uns eine konsequentere Aussage zugunsten der Natur gewünscht. Ein Investor hat mit Bezug auf diese F-Plan-Änderung aus unserer Sicht deshalb sehr gute Chancen, auch nördlich und südlich größere Bauflächen als vom F-Plan vorgegeben zu erhalten.</p>	<p>lungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB dargelegt, dass im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens keine Aussage hinsichtlich einer möglichen Entwicklung der nördlichen und südlichen Anschlussbereiche der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Grünflächen/Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft getroffen werden kann. Grundsätzlich ist unabhängig von der hier in Rede stehenden 6. Flächennutzungsplanänderung auch eine Entwicklung der Flächen entsprechend den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes möglich. Die Entwicklung dieser Bereiche ist jedoch zukünftigen Planverfahren vorbehalten.</p> <p>Mit Blick auf die dem Flächennutzungsplan zu Grunde liegende städtebauliche Rahmenplanung war bzw. ist bereits für diese Flächen eine bauliche Entwicklung absehbar. Der für die Stadt Nienburg/Weser vorliegende Rahmenplan aus 2007 stellt für den Bereich der Führse-Niederung bereits eine erste Entwicklungsidee dar, die für sich genommen jedoch noch keine rechtsverbindliche Bauleitplanung darstellt oder diese ersetzt. Darüber hinaus ist es dem Rat der Stadt unter Berücksichtigung der Veränderungen der lokalen Rahmenbedingungen, etwa des zunehmenden Wohnbedarfs und des kosten-, flächen- und energiesparenden Umganges mit Grund und Boden, den Anforderungen des Klimaschutzes und des Klimawandels sowie des demographischen Wandels und der auch damit verbundenen Deckung des besonderen Wohnbedarfs, unbekannt, durch Veränderung der Planungsziele auf diese Anforderungen zu reagieren. Dies kann u.a. auch in Form einer Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen.</p> <p>Es sei jedoch nochmals darauf hingewiesen, dass dem grundsätzlichen Gedanken der Weiterentwicklung von Wohnsiedlungsbereichen in Verbindung mit der Vernetzung naturschutzfachlich bedeutsamer Bereiche längs des Führser Mühlbaches durch die 6. Flächennutzungsplanänderung nicht widersprochen wird. Eine Aufwertung des Führser Mühlbaches sowie dessen Uferbereiche ist auch zukünftig weiterhin möglich.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen, dass die o.g. Aussagen aus Sicht des BUND und des NABU bezogen auf den Erhalt der im wirksamen Flächennutzungsplan für die nördlich und südlich anschließenden Flächen dargestellten Grünflächen nicht kon-</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

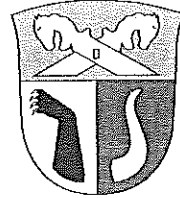
	<p><b>Daher lehnen wir die Änderung des F-Plans ab.</b></p>	<p>sequent genug sind. Es ist jedoch nicht Gegenstand des hier in Rede stehenden Bauleitplanverfahrens abschließende Bestimmungen für die zukünftigen Entwicklungen der außerhalb des Plangebietes befindlichen Flächen zu treffen. Gleiches gilt für etwaige Mutmaßungen hinsichtlich der Entscheidungen gegen oder zugunsten der Anliegen zukünftiger Investoren hinsichtlich der Ausweisung von Wohnbauflächen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes seitens des BUND und des NABU abgelehnt wird.</p> <p><u>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt.</u></p>
<p><b>7.</b></p>	<p><b>Handwerkskammer Hannover, Schreiben vom 05./09.10.2017</b></p>	
	<p>Die o.g. Planung haben wir eingehend geprüft. Anregungen werden unsererseits nicht vorgebracht.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Handwerkskammer die o.g. Planung eingehend geprüft hat und Anregungen nicht vorgebracht werden.</p> <p><u>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u></p>
<p><b>8.</b></p>	<p><b>EWE NETZ GmbH, Schreiben vom 26.09.2017</b></p>	
	<p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplae-ne-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplae-ne-abrufen</a>.</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplänen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen</p>	<p>Der Hinweis auf das sich täglich weiterentwickelnde Leitungsnetz der EWE NETZ GmbH und die damit einhergehenden möglichen Änderungen in dem im Rahmen der Bauleitplanungen zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang ferner der Hinweis auf die über die Internetseite des Unternehmens mögliche Planauskunft zur Kenntnis genommen. Im Rahmen nachfolgender Bauleitplanung wird dieses Angebot bei Bedarf entsprechend in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Anpassungen im Leitungs- und Anlagenbestand der EWE NETZ GmbH nicht erforderlich. Sollte sich im Rahmen der konkreten Vorhaben- und Erschließungsplanung hiervon abweichend doch ein entsprechender baulicher Eingriff als erforderlich erweisen, erfolgt eine Abstimmung mit der EWE NETZ GmbH. Dies gilt auch im Rahmen eines ggf. erforderlichen Netzausbaus. Es</p>

	<p>dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach <a href="mailto:info@ewe-netz.de">info@ewe-netz.de</a>.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner André Osterloh unter der folgenden Rufnummer: 04221 9819-294.</p>	<p>wird diesbezüglich zur Kenntnis genommen, dass die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten sind, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Es handelt sich hierbei jedoch um Hinweise, die im Rahmen der konkreten Vorhaben- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen sind und bezogen auf die hier in Rede stehende 6. Flächennutzungsplanänderung daher nur zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH wird im Rahmen der konkreten Vorhaben- und Erschließungsplanung in die weitere Planung eingebunden.</p> <p>Im Rahmen zukünftiger Beteiligungsverfahren erfolgt eine elektronische Beteiligung der EWE NETZ GmbH.</p> <p><u>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</u></p>
<p><b>9.</b></p>	<p><b>Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 23.10.2017</b></p>	
	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die Baumaßnahme keine Einwände geltend macht und sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen seitens der Vodafone Kabel Deutschland GmbH nicht geplant ist.</p> <p><u>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u></p>

## B. Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Aushang)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

# LANDKREIS NIENBURG/WESER DER LANDRAT



LANDKREIS NIENBURG/WESER - 31577 Nienburg

Stadtverwaltung Nienburg/Weser
Eing.: 25. Okt. 2017
FB/SG:..... Anl.:..... B

Stadt Nienburg/Weser  
Herr Ewest  
Marktplatz 1  
31582 Nienburg

**Fachdienst Bauordnung**

**Herr Grote**

Zimmer: 364, Eingang B

Telefon: (05021) 967-365

Fax: (05021) 967-510

Zeichen: **522-300-02400/17**

Ihre Nachricht vom / Ihr Zeichen:  
61-26-01/150IB

Nienburg, 19.10.2017

Grundstück **Nienburg, Nienburg**  
Gemarkung: Nienburg  
Flur:  
Flurstück:

Vorhaben Bauleitplanung der Stadt Nienburg/Weser  
Flächennutzungsplanänderung Nr. 6 OT Erichshagen-Wölpe  
"Führse-Niederung I"  
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. a. Bauleitplanung sind mir im Rahmen der hiesigen Beteiligung der weiteren Träger öffentlicher Belange folgende Anregungen und Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde zugegangen.

Auf Seite 70 des Umweltberichts wird unter Punkt 7.2.2.1 Säugetiere dargelegt, dass „für die randlich vorhandenen Gehölz- und Saumbereiche sowie den Führser Mühlbach eine funktionelle Bedeutung als Jagdgebiet von Fledermäusen anzunehmen (ist)“ und dass „der Führser Mühlbach (...) als Nahrungshabitat und Transferoute (...)“ relevant sein könnte. Ein Quartierorkommen von Fledermäusen wird als nicht unbedingt wahrscheinlich angesehen, sei aber auch nicht sicher auszuschließen.

Da diese Ausführungen Hinweise darauf geben, dass der durch die Revitalisierung betroffene Bereich eine potentielle Eignung als Jagd- und Lebensraum für Fledermausarten bietet, muss in der Bewertung darauf eingegangen und der Umgang damit beschrieben werden. Dieses ist derzeit nicht der Fall. Es ist somit nicht möglich abzuleiten, ob ein besonderer Kompensationsbedarf besteht, ob in Bezug auf mögliche Fledermausvorkommen bestimmte Maßnahmen zu ergreifen sind oder ob die bisher vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen auch für mögliche Fledermausarten ausreichen. Gleiches gilt für die auf Seite 69 genannten Vogelarten, wie z.B. Gartenrotschwanz, Trauerschnepfer.

Ich bitte hier um Ergänzung und Abarbeitung der vorgenannten Punkte.

**Hausanschrift:**  
Kreishaus  
am Schloßplatz  
31582 Nienburg

**Servicezeiten:**  
Mo. - Do. 8 bis 16 Uhr  
Fr. 8 bis 12 Uhr  
Bitte vereinbaren  
Sie einen Termin.

**Kontakt**  
Tel. Zentrale: 05021 967-0  
[www.kreis-ni.de](http://www.kreis-ni.de)  
[bauen@kreis-ni.de](mailto:bauen@kreis-ni.de)

**Sparkasse Nienburg**  
Kto. 300 384 BLZ 256 501 06  
IBAN:  
DE21 2565 0106 0000 3003 84  
BIC: NOLADE21NIB

**Postbank Hannover**  
Kto. 86 92-304 BLZ 250 100 30  
IBAN:  
DE68 2501 0030 0008 6923 04  
BIC: PBNKDEFF



Der in Begründung und Umweltbericht angegebene Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist als Anlage zum Flächennutzungsplan aufzunehmen. Derzeit sind nur Zusammenfassungen dargestellt, die ausführlichen Beschreibungen und Ergebnisse können nicht nachvollzogen werden.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erscheint in Bezug auf die Renaturierungsstrecke im besiedelten Bereich mit einem Wertfaktor von 3,5 zu hoch. Um die Wertigkeit der Maßnahme, auch im besiedelten Bereich, eindeutig darstellen zu können ist gemäß des Osnabrücker Modells (Osnabrücker Kompensationsmodell 2016, Seite 40ff unter Punkt 5.2.2.3) der besondere Bewertungsrahmen für Kompensationsmaßnahmen, die sich mit der Renaturierung von Fließgewässern beschäftigen, anzuwenden. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist es aufgrund der Komplexität der Maßnahme erforderlich die Renaturierung nach diesem Schema zu bewerten, da so einzelne Bestandteile besser berücksichtigt werden können. Ohne eine eindeutige, differenzierte Bewertung ist eine der Maßnahme und den Anforderungen des Naturschutzes gerecht werdende Bilanzierung nicht möglich.

Ausführliche Erläuterungen sind dem Osnabrücker Kompensationsmodell, Stand 2016 zu entnehmen.

Die in der Bilanzierung genannten Biotoptypen lassen sich teilweise nicht dem Biotop-typenplan zuordnen. Ich bitte um eine einheitliche Benennungen der Biotoptypen, um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Auf den als Anlage 2 zum Flächennutzungsplan aufgenommenen „Erläuterungsbericht: Revitalisierung Führser Mühlbach“ wird kein Bezug genommen. Dieser widerspricht in Teilen der Begründung/dem Umweltbericht, so zum Beispiel in Bezug auf den Schutz der vorgefundenen gesetzlich geschützten Biotope. Ich verweise auf meine Stellungnahme im derzeit laufenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Ich bitte um Ergänzung und Erweiterung der Planunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Grote

# LANDKREIS NIENBURG/WESER DER LANDRAT



LANDKREIS NIENBURG/WESER • 31577 NIENBURG

Fachdienst Wasserwirtschaft

Eingegangen/Bearbeitet

Frau Schmitting  
Zimmer: 263, Eingang B

Volksbank eG  
Hafenstraße 4  
31582 Nienburg

21. Aug. 2017

Volksbank eG -Abt. ZL Nord-

Telefon: 05021 967-356  
Fax: 05021 967-447  
E-Mail: wasser@kreis-ni.de  
Zeichen: 552-512-60-200-845/16

Ihre Nachricht vom:  
Ihr Zeichen:

17.08.2017

Vorhaben

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung Renaturierung Führser Mühlbach im  
Führsebogen  
Anforderung weiterer Unterlagen

Grundstück

Nienburg, Nienburg  
Gemarkung: Holtorf  
Flur: 5 5  
Flurstück: 2/2 1/7

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr o.g. Antrag ist bei mir eingegangen. Ich habe im Verfahren meinen Fachdienst Naturschutz beteiligt. Dieser hat folgende Nachforderungen:

### **Zu 3.5 Biotoptypenkartierung und Gewässerstrukturgüte**

Die auf Seite 10 des Erläuterungsberichts getroffenen Aussagen zu gesetzlich geschützten Biotopen und geschützten Pflanzenarten entspricht nicht dem der Unterlage beigefügten Fachbeitrag des Büro Abias. Dort wird auf den Seiten 10 und 13 dargestellt, dass die vorgefundenen Bereiche geschützt sind. Des Weiteren ergibt sich so auch ein Widerspruch mit Seite 20 des Erläuterungsberichts. Die „Nichtanwendung“ des § 30 BNatSchG kann nicht nachvollzogen werden, da dies bereits bei getroffenen Absprachen zwischen Unterer Naturschutzbehörde, dem Büro Abia und dem Büro Pabsch und Partner ebenfalls anders dargelegt wurde. Hierbei wurde festgehalten, dass von einer Befreiung bzw. Ausnahme gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG abgesehen werden kann, wenn die Möglichkeit zur Wiederansiedlung der überplanten § 30 Biotope in der Planung berücksichtigt wird. Hierfür sind die Standortverhältnisse und auch die Pflegemaßnahmen so herzustellen/zu formulieren, dass eine Wiederansiedlung zumindest in gleicher Flächengröße möglich und realisierbar ist.

Hausanschrift:  
Kreishaus  
am Schloßplatz  
31582 Nienburg  
Tel. Zentrale: 05021 967 -0

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8 bis 16 Uhr  
Fr. 8 bis 12 Uhr  
Bitte vereinbaren  
Sie einen Termin.

Regeln zur  
elektronischen  
Kommunikation  
unter:  
[www.kreisl-ni.de](http://www.kreisl-ni.de)

Sparkasse Nienburg  
IBAN:  
DE21 2565 0106 0000 3003 84  
BIC: NOLADE21NIB

Postbank Hannover  
IBAN:  
DE68 2501 0030 0008 6923 04  
BIC: PBNKDEFF



Hierfür sind in der Planung entsprechend geeignete Flächen zu benennen/abzugrenzen. Zudem ist darauf zu achten, dass an allen Standorten eine ausreichende Wasserversorgung (inkl. regelmäßiger Überschwemmung) gewährleistet ist. Obwohl der vierte § 30 Biotop (BFA = Feuchtgebüsch nährstoffarmer Standorte) bislang nicht überplant ist, sollte gewährleistet sein, dass eine Beeinträchtigung der Bestände im Rahmen der anstehenden Umgestaltungsmaßnahmen auszuschließen ist. Des Weiteren ist auch der Umgang mit den vorgefundenen Pflanzenarten Sumpf-Schwertlilie, Gelbe Teichrose und des Alpen-Laichkrauts in die Unterlage aufzunehmen und zu behandeln. Ich bitte daher um Überarbeitung der Antragsunterlagen.

#### **Zu 4. Art und Umfang des Vorhabens**

##### **Hier 4.3**

Die unter diesem Punkt genannten Himmelsrichtungen passen nicht mehr mit denen im Entwurf des Bebauungsplans zusammen. Ich bitte hier um Überarbeitung und Überprüfung der Unterlage, hinsichtlich der Himmelsrichtungen. Ggf. ist auch nur der Bebauungsplan entsprechend anzupassen.

Weiter ist bezüglich des auf Seite 18 genannten Einbaus von Störsteinen ein Setzschema vorzulegen. Dieses wurde bereits auf einer im Vorfeld standgefundenen Besprechung zugesagt.

Für die vorgesehene Ansaat der nicht baulich veränderten Bereiche ist anstelle der standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischung eine Regiosaatgut-Mischung mit einem hohen Staudenanteil, angepasst an die Feuchteverhältnisse vorzusehen.

##### **Hier 4.4**

In Bezug auf den Gewässerrandbereich und die Grünfläche wird nicht ersichtlich, warum keine Gehölzpflanzungen vorgesehen werden. Dies sollte erläutert werden, andernfalls sollten Gehölzpflanzungen in der Planung vorgesehen werden.

Die möglicherweise vorgesehenen Pflanzungen von Rohrglanzgras-Röhricht ist in jedem Falle dann erforderlich, wenn sich dieses nicht in ausreichendem Maße von allein ansiedelt. Dies sollte in der Unterlage erläutert werden.

Anstelle der standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischung ist eine Regiosaatgut-Mischung mit einem hohen Staudenanteil, angepasst an die Feuchteverhältnisse vorzusehen.

Es stellt sich die Frage, ob der Wildblumenstreifen eine nötige, sich aus der Bauleitplanung ergebende, artenschutzrechtliche Maßnahme ist oder als eine gestalterische Maßnahme anzusehen ist. Hier sind weitere Erläuterungen nötig.

##### **Hier 4.1 und 4.5**

Auf Seite 15 des Erläuterungsberichts wird auf eine Anlage C verwiesen, in der der Bereich dargestellt werden soll der für die Anlage von Spielgeräten vorgesehen werden soll. Diese Anlage ist nicht Bestandteil der eingereichten Unterlage. Ich bitte hier um Ergänzung. Auch in Hinblick auf den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan ist die Freifläche für naturnahe Spielgeräte und deren Ausgestaltung (Sicherheit bezogen auf Abbruchkanten und steile Uferbereiche) und Pflege (Pflegezeiten, Pflegeübernahme, etc.) näher zu beschreiben, da diese ebenfalls in die Konzeption der Kompensationsmaßnahmen einbezogen werden soll und nur so eine eindeutige Bilanzierung möglich ist.

**Zu 9. Zukünftige Unterhaltung**

Die Gewässerunterhaltung, sowie die zukünftige Pflege der Maßnahmenfläche sind ausführlich zu beschreiben. Dies ist auch in Hinblick auf den Bebauungsplan und die Konzeption und Bewertung der Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die Gewässerunterhaltung muss somit in jedem Falle naturnah durchgeführt werden und auch die Mahdzeiten, Häufigkeiten, Entfernung von Gehölzwuchs, usw. muss dargestellt werden. Des Weiteren ist zu erläutern, warum die Entfernung von Gehölzaufwuchs auf die Seggen- und Röhrichtbereiche beschränkt wird. Eine spätere Anpassung der Unterhaltung/Pflege ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutz- und der Unteren Wasserbehörde möglich.

**Zu Zeichnung 40.3.1.**

Auf dem Lageplan befindet sich im Osten, angrenzend an den Gewässerrandstreifen eine „unbeplante“ Fläche. Wie soll diese Fläche planerisch eingebunden werden?

**Allgemeines**

Derzeit werden keine klaren Aussagen zum Umgang mit dem verfüllten Altarmbereich getroffen. Hier ist zu ergänzen, wie dieser Bereiche nach der Verfüllung herzustellen, zu pflegen und zu entwickeln ist.

Es wird nicht dargestellt, wie mit denen am Gewässer/im Planbereich vorhandenen Gehölzen umgegangen werden soll.

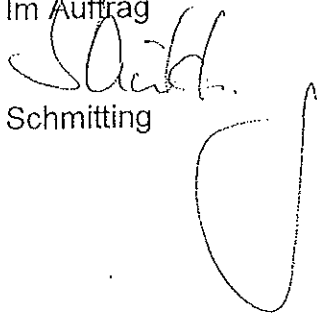
Bitte stimmen Sie die noch zu überarbeitenden Unterlagen direkt mir der Unteren Naturschutzbehörde (Frau Kottus 05021-967 491) ab.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmitting





**Von:** Martin Wolgast [martin.wolgast@wanderleiter.de]  
**Gesendet:** Mittwoch, 25. Oktober 2017 16:21  
**An:** Ewest, Manfred  
**Betreff:** Stellungnahme zur Bauleitplanung Nr. 6 -Ortsteil Erichshagen-"Führse  
Niederung I" vom Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und  
Wandervereine

Sehr geehrter Herr Ewest,

der Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine hat den Hannoverschen Wander- und Gebirgsverein beauftragt die Naturschutzangelegenheit zu bearbeiten. Als Naturschutzwart des Hannoverschen Wander- und Gebirgsvereines gebe ich somit im Auftrage des Landesverbandes Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine diese Anregungen.

Aufgrund der begrenzten Zeit im Ehrenamt konnte ich das Gebiet nicht besichtigen. Ich habe ich den Vorgang quer gelesen und komme zu folgenden Anregungen:

Direkt am Führser Mühlenbach habe ich auf den mir bekannten Wanderkarten und in den Onlineportalen keinen offiziellen Wanderweg gefunden.  
Grundsätzlich halte ich eine weitere Bebauung einer Flußniederung aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht für sinnvoll. Unabhängig davon gebe ich folgende Anregung:

- Eine Aufwertung des Gebiete entsprechend Ziff.4.3 und 5.4 vom Planungsentwurf ist besonders wichtig, um die Lebensqualität in dem Bereich durch Naturerlebnisse im Nahbereich zu erhöhen.
- Das Wegnetz vom Wegende an der Gelben Beeke bis zur Straße Dobben zu erweitern und damit die Möglichkeit von weiteren Kurz- und Erholungswanderungen durch Anknüpfung an das im Mittelwesernavigator gezeigte Wegnetz zu ermöglichen. Das Naturerleben kann als Beitrag zum nachhaltigen Naturschutz gefördert werden. Wer die Natur liebt, schützt sie auch.
- Bei der Pflanzenauswahl auf giftige Pflanzen verzichten. Stattdessen verstärkt einheimische **Beerenfrüchte** wie Schlehe, Brombeere, Heckenrose und Schwarzer Holunder einsetzen.
- Dornige Pflanzen eventuell zur Abschirmung zum Fluß zu nutzen wie z.B. Brombeere und Hagebutte.
- **Hohe Hecken** als Abschirmung von Gebäudeteilen zur Landschaft und zum Flußtal und als Unterschlupf für die Vögel.

Mit freundlichen Grüßen!

Martin Wolgast, Naturschutzwart

Leo-Fall-Str. 2  
31353 Neustadt am Rübenberge



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
30145 Hannover

Stadt Nienburg/Weser  
FB Stadtentwicklung

Postfach 1780  
31567 Nienburg (Weser)

**REFERENZEN** Herr Ewest vom 14.09.2017  
**ANSPRECHPARTNER** Heinrich Drangmeister, 8603 aus 2017  
**TELEFONNUMMER** +49 511 3089998  
**DATUM** 20.10.2017  
**BETRIFFT** Flächennutzungsplanänderung Nr. 6 Ortsteil Erichshagen-Wölpe, Führse Nienburg I und Bebauungsplan Nr. 150 Ortsteil Erichshagen-Wölpe, Führse-Niederung I, Teil B

Sehr geehrte Damen und Herren,

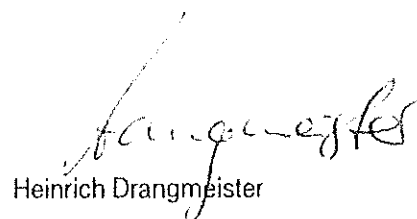
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Telekom haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben.

Wir verweisen deshalb auf unser Schreiben von Heinrich Drangmeister mit der Ild.-Nr. 8603 aus 2017 vom 10.05.2017, das weiterhin Gültigkeit hat.

Mit freundlichen Grüßen

  
Nicolas Krug

  
Heinrich Drangmeister

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Hausanschrift: Überseering 2, 22297 Hamburg | Besucheradresse: Neue-Land-Str. 6, 30625 Hannover  
Postanschrift: 30145 Hannover

E-Mail: [stellungnahme.hannover@telekom.de](mailto:stellungnahme.hannover@telekom.de) | Internet: [www.telekom.de](http://www.telekom.de)

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
30145 Hannover

Stadt Nienburg/Weser

Marktplatz 1  
31582 Nienburg (Weser)

**REFERENZEN** Herr Ewest vom 09.03.2017  
**ANSPRECHPARTNER** Heinrich Drangmeister, 8603 aus 2017  
**TELEFONNUMMER** +49 511 3089998  
**DATUM** 10.05.2017  
**BETRIFFT** Bebauungsplan Nr. 150, Führse-Niederung I, OT Erichshagen Wölpe, Nienburg/Weser

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 150, Führse-Niederung I, OT Erichshagen Wölpe, Nienburg/Weser grundsätzlich keine Bedenken.

Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.

Wir bitten unsere verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen!

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Hausanschrift: Überseering 2, 22297 Hamburg | Besucheradresse: Neue-Land-Str. 6, 30625 Hannover  
Postanschrift: 30145 Hannover

E-Mail: [stellungnahme.hannover@telekom.de](mailto:stellungnahme.hannover@telekom.de) | Internet: [www.telekom.de](http://www.telekom.de)

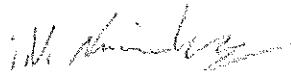
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590  
Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 10.05.2017  
EMPFÄNGER Stadt Nienburg/Weser  
SEITE 2

Mit freundlichen Grüßen

  
Nicolas Krug

  
Heinrich Drangmeister

# Wasserverband An der Führse



Wasserverband An der Führse · Am Wall 2 · 31582 Nienburg

Stadt Nienburg/Weser  
Postfach 1780  
31567 Nienburg

Per E-mail an: [m.ewest@nienburg.de](mailto:m.ewest@nienburg.de)

Geschäftsstelle: Kreisverband für Wasserwirtschaft  
Wasserversorgung · Abwasserbeseitigung · Gewässerschutz

Ihr Zeichen: 61-20-01/6 61-26-01/150I B  
Ihre Nachricht vom: 14:09:2017  
Unser Zeichen:

Ansprechpartner: Herr Just  
E-Mail: [just@kwwasser-nienburg.de](mailto:just@kwwasser-nienburg.de)  
Telefon: 05021/982-109

Datum: 25.10.2017

## Bauleitplanung der Stadt Nienburg/Weser:

- a) Flächennutzungsplanänderung Nr. 6 – Ortsteil Erichshagen-Wölpe-„Führse-Niederung I“
  - b) Bebauungsplan Nr. 150 – Ortsteil Erichshagen-Wölpe-„Führse-Niederung I“, Teil B
- hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Benachrichtigung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

## Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Ewest,

bzgl. Ihrer Anfrage –zur o.g. Bauleitplanung- können wir Ihnen unsere 1 Jahr alte Entwurfsplanung (Trinkwasserversorgung / Schmutzwasserentsorgung) übersenden. Zur zeitlichen Abwicklung bzw. Realisierung der Baumaßnahme können wir keine Angaben machen, da Diese vor allem von der Planung des Vorhabenträgers abhängen, die wir aktuell nicht kennen.

Mit freundlichen Grüßen

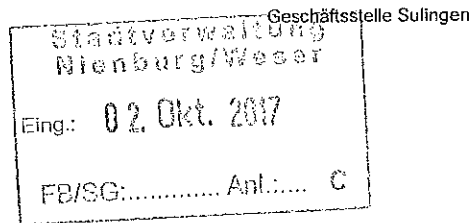
Im Auftrag

  
Just



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Leine-Weser**

ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen  
Postfach 1550, 27226 Sulingen



**Stadt Nienburg/Weser  
Postfach 1780**

**31567 Nienburg**

Bearbeitet von  
Lutz Sauer

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

61-20-01/6, 61-20-01/150IB

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

4.25 Stadt Ni ROA

Durchwahl (04271) 801 -

166

Sulingen

29.09.17

E-Mail [lutz.sauer@arl-lw.niedersachsen.de](mailto:lutz.sauer@arl-lw.niedersachsen.de)

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 6 „Führse-Niederung I“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorgestellte Planung bestehen hinsichtlich der von uns zu vertretenden Belange weder Bedenken noch Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

(Sauer)



Stettiner Straße 2A  
31582 Nienburg

Stadt Nienburg/Weser  
Rathaus  
Marktplatz 1  
31582 Nienburg



Prinzenstr. 11  
31582 Nienburg

19.10.2017

## **Gemeinsame Stellungnahme von BUND und NABU zur Bauleitplanung im Bereich der Führse-Niederung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu unserer Stellungnahme vom April 2017 bzgl. der Vorentwürfe incl. Begründungen erhielten wir mit Schreiben vom 14.09.17 eine Abwägung unserer Anregungen im Rahmen der Behördenbeteiligung. Nach Prüfung dieser Abwägung halten wir an unseren Anregungen und Bedenken während der öffentlichen Auslegung der Entwürfe von Planung und Begründung fest.

### **B e g r ü n d u n g**

#### **a) Flächennutzungsplanänderung Nr. 6 – Ortsteil Erichshagen-Wölpe - „Führse-Niederung I“ vom 30.06.2017**

Letztlich stellen Sie ja nicht in Abrede, dass „sich konkret auf den Änderungsbereich bezogen, die bislang ausgewiesene Fläche fast halbiert“, vgl. Punkt 9, Seite 1, Absatz 1, Zeile 19. Wir beantragen deshalb, den Text der Begründung entsprechend anzupassen. Alles andere lenkt nur ab. Oder anders ausgedrückt: Wenn derartige F-Plan-Vorgaben so radikal geändert werden, sollte man auch dazu stehen.

Wir sind überzeugt, dass die Verkleinerung des Schutzbereichs für Naturentwicklung eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten einer dynamischen Aue des künftig mäandrierenden Baches bedeutet.

Für besonders gravierend halten wir aber die negative Beispielhaftigkeit dieses Plans für künftige B-Pläne im nördlichen und südlichen Anschluss.

Sie schreiben ja selbst auf Seite 2, Vierter Absatz, Zeile 2, „dass keine Aussage hinsichtlich einer möglichen Entwicklung in den Anschlussbereichen getroffen werden“ Da hätten wir uns eine konsequentere Aussage zugunsten der Natur gewünscht. Ein Investor hat mit Bezug auf diese F-Plan-Änderung aus unserer Sicht deshalb sehr gute Chancen, auch nördlich und südlich größere Bauflächen als vom F-Plan vorgegeben zu erhalten.

**Daher lehnen wir die Änderung des F-Plans ab.**

## **b) Bebauungsplan Nr. 150 – Ortsteil Erichshagen-Wölpe - „Führser Niederung I“, Teil B**

1.) Grundsätzlich gelten hier die Ausführungen zu Punkt a).

Auch hier wird in der Abwägung unsere Kritik an der fast Halbierung des Entwicklungstreifens entlang der Führse mit dem Hinweis auf strukturelle Vorteile für eine Vergrößerung des Baugebietes zurückgewiesen.

Wir sind anderer Meinung (s.o.) und weisen darauf hin, dass ein im F-Plan vorgesehener Korridor entlang der Führse schon von den Verfassern des bisherigen F-Plans als wichtige und besondere Naturverbindung innerhalb Nienburgs gesehen wurde, in der damals konzipierten Dimension. Die jetzt vorgeschlagene Minimallösung wird dieser Absicht, auch im Hinblick auf die künftig zu erwartenden weiteren Amputationen des Entwicklungskorridors (s.o.) nicht gerecht. Wir sind der Meinung, in Nienburg hätten sich auch andere, weniger für Naturentwicklung potentiell wertvolle Baugebiete, gefunden.

**Daher lehnen wir den Bebauungsplan in der jetzigen Form ab.**

1.) Wir hatten auf Seite 2, Absatz 1, unserer Stellungnahme vom April 2017 im Hinblick auf die Artenliste für standortheimische und -gerechte Strauch- und Baumpflanzungen angeregt, auch eine Bewertung im Hinblick auf Nahrungsquellen für Insekten vorzunehmen. In den uns übersandten Unterlagen fehlt dazu jede Abwägung. Wir bitten deshalb im Hinblick auf den dramatischen Rückgang der Insektenbestände, diese Angaben nachzuholen. Dies ist u. E. sicherlich auch möglich, ohne den B-Plan noch einmal auszulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Für BUND und NABU

i.A. Lothar Gerner

.....

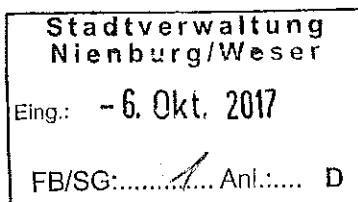




Handwerkskammer Hannover  
Wirtschaftspolitik und Unternehmensberatung · Postfach 25 27 · 30025 Hannover

**Wirtschaftspolitik und  
Unternehmensberatung**

Stadt Nienburg/Weser  
Postfach 1780  
31567 Nienburg/Weser



**Bauleitplanung der Stadt Nienburg/Weser  
Flächennutzungsplanänderung Nr. 6 , OT Erichshagen-Wölpe „Führ-  
se-Niederung I“  
Bebauungsplan Nr. 150, OT Erichshagen-Wölpe „Führse-Niederung I“,  
Teil B**

5. Oktober 2017

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: Co-WL

Ansprechpartnerin:  
Rosemarie Colberg  
Tel 0511 3 48 59 - 42  
Fax 0511 3 48 59 - 32

Colberg@hwk-hannover.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung haben wir eingehend geprüft. Anregungen  
werden unsererseits nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Rosemarie Colberg

Handwerkskammer Hannover  
Berliner Allee 17  
30175 Hannover

info@hwk-hannover.de  
www.hwk-hannover.de

Präsident:  
Karl-Wilhelm Steinmann

Hauptgeschäftsführer:  
Jans-Paul Ernsting

Hannoversche Volksbank  
BLZ 251 900 01  
Konto 13 405 800  
IBAN DE 63 2519 0001 0013 4058 00  
BIC (Swift-Code) VOHADE2HXXX

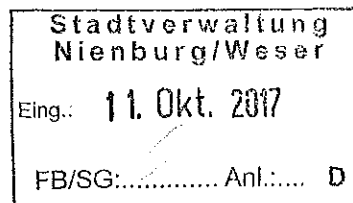
Sparkasse Hannover  
BLZ 250 501 80  
Konto 865 770  
IBAN DE 57 2505 0180 0000 8657 70  
BIC (Swift-Code) SPKHDE2HXXX



Handwerkskammer Hannover  
Wirtschaftspolitik und Unternehmensberatung · Postfach 25 27 · 30025 Hannover

**Wirtschaftspolitik und  
Unternehmensberatung**

Stadt Nienburg/Weser  
Postfach 1780  
31567 Nienburg



**Bauleitplanung der Stadt Nienburg/Weser  
6. Änderung des Flächennutzungsplanes –Ortsteil Erichshagen-  
Wölpe- „Führse-Niederung I“  
Bebauungsplan Nr. 150 –Ortsteil Erichshagen-Wölpe- „Führse-  
Niederung I, Teil B“**

9. Oktober 2017

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: Co-WL

Ansprechpartnerin:  
Rosemarie Colberg  
Tel 0511 3 48 59 - 42  
Fax 0511 3 48 59 - 32

Colberg@hwk-hannover.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung haben wir eingehend geprüft. Anregungen  
werden unsererseits nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Rosemarie Colberg

Handwerkskammer Hannover  
Berliner Allee 17  
30175 Hannover

info@hwk-hannover.de  
www.hwk-hannover.de

Präsident:  
Karl-Wilhelm Steinmann

Hauptgeschäftsführer:  
Jans-Paul Ernsting

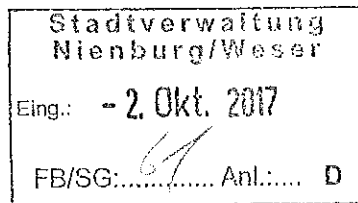
Hannoversche Volksbank  
BLZ 251 900 01  
Konto 13 405 800  
IBAN DE 63 2519 0001 0013 4058 00  
BIC (Swift-Code) VOHADE2HXXX

Sparkasse Hannover  
BLZ 250 501 80  
Konto 865 770  
IBAN DE 57 2505 0180 0000 8657 70  
BIC (Swift-Code) SPKHDE2HXXX

000002

EWE NETZ GmbH | Postfach 25 01 | 26015 Oldenburg

Stadt Nienburg/Weser  
Postfach 17 80  
31567 Nienburg



Sie erreichen uns:

✉ EWE NETZ GmbH | Fischstraße 25 + 35 | 27749 Delmenhorst  
☎ Tel. 04221 9819 0, Mo.-Do. 7:30-16:30 Uhr, Fr. 7:30-13:00 Uhr  
📠 Fax 04221 9819 239  
@ info@ewe-netz.de | www.ewe-netz.de

Ihre Zeichen/Nachricht:  
61-20-01/6 61-26-01/150/B

Projekt / Vorhaben:  
Ticket ID 24831216

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 6 -Ortsteil Erichshagen-Wölpe- "Führse-Niederung I" Bebauungsplan Nr. 150 -Ortsteil Erichshagen-Wölpe- "Führse-Niederung I, Teil B"**

26. September 2017

Guten Tag Herr Ewest,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach [info@ewe-netz.de](mailto:info@ewe-netz.de).

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland  
[koordinationsanfragen.de@vodafone.com]  
**Gesendet:** Montag, 23. Oktober 2017 15:17  
**An:** Ewest, Manfred  
**Betreff:** Stellungnahme S00530125, Bauleitplanung der Stadt Nienburg/Weser,  
Flächennutzungsplanänderung Nr. 6 Ortsteil Erichshagen - Wölpe "Führse  
Niederung I", Teil B

Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Hans-Böckler-Allee 5 \* 30173 Hannover

Stadt Nienburg/Weser - FB Stadtentwicklung - Herr Ewest  
Marktplatz 1  
31567 Nienburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00530125

E-Mail: [TDRH-N-Hannover.de@vodafone.com](mailto:TDRH-N-Hannover.de@vodafone.com)

Datum: 23.10.2017

Bauleitplanung der Stadt Nienburg/Weser, Flächennutzungsplanänderung Nr. 6 Ortsteil  
Erichshagen - Wölpe "Führse Niederung I", Teil B

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.09.2017.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße  
Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

---

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter [www.vodafone.de](http://www.vodafone.de), fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemern unter [www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen](http://www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen).

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter [www.vodafone.de/pflichtangaben](http://www.vodafone.de/pflichtangaben)